

Ausgabe 19 – 03. Aug. 2022

Ludwigshafener Hochschulanzeiger
Publikationsorgan der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Inhaltsübersicht:

Seite 2: Teil-Grundordnung der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am Rhein für die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen

Seite 4: Impressum

Teil-Grundordnung der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am Rhein für die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen

vom 01.08.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, sowie § 3 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 1 Satz 2, § 8 Abs. 2 und § 9 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich vom 16. Juni 2004 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch § 26 des Gesetzes vom 15.10.2020 (GVBl. S. 547), hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am 06.07.2022 die folgende Ordnung beschlossen. Der Hochschulrat hat am 29.07.2022 zugestimmt. Diese Teilgrundordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 06.04.2022, AZ. 7211-0009#2021/0002-1501 15325 genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge
- § 3 Besondere Leistungsbezüge
- § 4 Funktions-Leistungsbezüge
- § 5 Forschungs- und Lehrzulagen
- § 6 Menschen mit Behinderung
- § 7 Geschlechtsspezifische Auswirkungen
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Teilgrundordnung regelt die Zuständigkeit, das Verfahren, die Grundlagen der Kriterien für die Gewährung sowie die Ruhegehaltsfähigkeit von Leistungsbezügen für Professorinnen und Professoren.
- (2) Bei der Gewährung von Leistungsbezügen gewährleistet die Präsidentin oder der Präsident, dass das aufzuteilende Gesamtvolumen zwischen den Fachbereichen ausgewogen bleibt.

§ 2 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

- (1) Kriterien für die Gewährung von Berufungs-Leistungsbezügen sind die individuelle Qualifikation, die besondere Bedeutung der Professur, die Bewerbungslage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach.
- (2) Kriterien für die Gewährung von Bleibeleistungsbezügen sind
 1. die individuelle Qualifikation, die besondere Bedeutung der Professur, die Bewerbungslage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach,
 2. mindestens drei bisher erbrachte besondere Leistungen im Sinne des § 3 Absatz 2.
- (3) Bei der Höhe der Berufungs-Leistungsbezüge kann die Höhe der in der bisherigen hauptberuflichen Tätigkeit erzielten Einkünfte angemessen berücksichtigt werden.
- (4) Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt das Vorliegen eines höherwertigen Stellenangebots außerhalb der eigenen Hochschule voraus. Dies ist nachvoll-

ziehbar zu dokumentieren. Bei der Höhe der Bleibe-Leistungsbezüge kann der Betrag des höherwertigen Angebots berücksichtigt werden, sowie bisher erbrachte Leistungen.

§ 3 Besondere Leistungsbezüge

(1) Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 können gemäß § 4 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung (nachfolgend Landesverordnung genannt), die erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre hinweg erbracht werden, besondere Leistungsbezüge gewährt werden.

(2) Die Kriterien zur individuellen Leistungsbemessung sind in zwei Kriterienbereiche unterteilt und an der Relevanz für die Hochschulziele ausgerichtet. Sie umfassen folgende Bereiche:

Kriterienbereich A – höchste Priorität

a) Leistungskriterien im Bereich Lehre

aa) Engagement zur Entwicklung exzellenter Lehre durch

- Weiterentwicklung der Lehr-, Lern- und Betreuungsformen und deren Anwendung,
- lehrbezogene Kooperationen mit anderen Einrichtungen aus Wissenschaft und Praxis oder
- weitere besonders herausragende Ergebnisse der eigenen Lehrleistung.

bb) Engagement zur Internationalisierung der Lehre durch

- regelmäßige und verlässliche englischsprachige Lehrangebote
- Öffnung von mindestens zwei Lehrveranstaltungen je Semester für Incomings oder
- außercurriculare und kontinuierliche englischsprachige Formate zur Unterstützung des Studierenden- und Lehrendenaustauschs.

cc) Engagement zum Aufbau von regionalen Kooperationen mit Einrichtungen von Gesundheit und Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft

b) Leistungskriterien im Bereich Forschung und Wissenstransfer

aa) Einreichung von Anträgen für drittmittelbezogene Forschungs- oder Transferprojekte (mind. 2)

bb) Einwerbung von Drittmitteln für die Hochschule im Rahmen von Forschungs- bzw. Transferprojekten (mind. 100.000 Euro über die Laufzeit)

cc) Nachhaltiges Engagement zur Vernetzung der Forschungs- oder Transferfähigkeit mit Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern im Bereich der Wissenschaft, Arbeitswelt bzw. Gesellschaft

dd) wissenschaftliche Publikationen in Fachmedien (mind. 3 Publikationen)

ee) wissenschaftliche Vorträge und Teilnahme an einschlägigen Fachkongressen sowie Publikation im Tagungsband o.ä. (mind. 3 über die Laufzeit)

ff) Konzeptentwicklung und Einsatz forschungsbezogener Lehre

Kriterienbereich B – hohe Priorität

a) Leistungskriterien in den Bereichen Lehre, Weiterbildung und Nachwuchsförderung

aa) Weiterentwicklung digitaler und hybrider Lehrformate

bb) Förderung der Interdisziplinarität

cc) Disziplinen übergreifende Zusammenarbeit mit Hochschulmitgliedern

dd) didaktische Weiterentwicklung sowie Entwicklung und Durchführung innovativer Lehrformate in der Weiterbildung

ee) Nachwuchsförderung durch aktives Engagement bei Begabtenförderungswerken

b) Leistungskriterien im Bereich Forschung und Wissenstransfer

aa) Aufbau und Leitung von interdisziplinären Forschungs- oder Transfereinrichtungen

bb) Durchführung oder Beteiligung bei internationalen Projekten oder Aktivitäten im Bereich von Forschung und Transfer

cc) Ausübung verantwortlicher Ämter in Fachgesellschaften oder Forschungsförderungsgesellschaften, soweit es sich dabei um die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung handelt und diese auf Antrag der Professorin oder des Professors zur dienstlichen Aufgabe erklärt wird.

dd) Aktivitäten zur Nachwuchsförderung durch die Einbindung von begabten Studierenden in die eigene Forschung

ee) Betreuung von kooperativen Promotionen (mind. 1 während der Laufzeit)

ff) Unterstützung studentischer Impulse und Initiativen für Entwicklung von Gründungskonzepten und sozialen oder sozio-kulturellen Projekten

(3) Bei Anerkennung und Vereinbarung besonderer Leistungen, die in mindestens drei Fällen den oben genannten Bereichen zuzuordnen sind, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, je nach Gewichtung der Leistungen und Ziele über die Gewährung und die Höhe der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen.

(4) Die besonderen Leistungsbezüge können als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlung für einen Zeitraum bis zu 5 Jahren befristet vergeben werden. Im Falle einer wiederholten Vergabe können laufende besondere Leistungsbezüge unbefristet gewährt werden und sind mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls zu versehen und regelmäßig zu überprüfen. Leistungsbezüge, die als Einmalzahlung gewährt werden, sind insbesondere für solche besonderen Leistungen im Rahmen der Kriterien des Absatzes 2 vorge-

sehen, die sich auf ein begrenztes und abgeschlossenes Projekt oder einen besonderen Erfolg beziehen und für die keine Deputatsermäßigung gewährt wurde und die auch nicht Gegenstand der Leistungen für einen besonderen Leistungsbezug nach §2 Abs. 1-8 dieser Ordnung waren.

- (5) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet gemäß § 80 Absatz 5 HochSchG, ob eine Vereinbarung über die Erbringung von besonderen Leistungsbezügen für Leistungen aus den Kategorien nach Absatz 2 abgeschlossen wird. Die Gewährung setzt einen schriftlichen Antrag der Professorin oder des Professors voraus, der an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereiches zu stellen ist und in dem die besonderen Leistungen und Ziele gemäß Absatz 2 darzulegen und zu begründen sind. Die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen setzt voraus, dass die übrigen, hauptamtlich wahrzunehmenden Aufgaben i. S. d. § 48 HochSchG pflichtgemäß erfüllt werden. Die Dekanin oder der Dekan des jeweiligen Fachbereichs gibt zu den vorliegenden Anträgen eine Stellungnahme ab und leitet diese der Präsidentin oder dem Präsidenten innerhalb von vier Wochen weiter. Bei erstmaligem Antrag werden Zielverhandlungsgespräche geführt.
- (6) Die erstmalige Antragsstellung setzt eine vollendete Dienstzeit in der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen von mindestens 2 Jahren voraus, in der die besonderen Leistungen gemäß Abs. 2 erbracht werden müssen.
- (7) Eine wiederholte Vergabe oder Erhöhung der besonderen Leistungsbezüge kann frühestens drei Jahre nach der letzten Entscheidung über die Gewährung erfolgen. Bei der Erhöhung der besonderen Leistungsbezüge sollen bereits gewährte Berufungs- und Bleibebezüge sowie bereits gewährte besondere Leistungsbezüge angemessen berücksichtigt werden. Rückwirkende Erhöhungen sind nicht zulässig.
- (8) Besondere Leistungsbezüge werden nicht gewährt, wenn für die besondere Leistung eine anderweitige Honorierung durch die Auftraggeberin oder den Auftraggeber oder sonstige Dritte erfolgt, oder wenn für die besondere Leistung Deputatsermäßigungen, Forschungs- und/oder Lehrzulagen gewährt werden.
- (9) Die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Mittel des Professorinnen- und Professorenbesoldungsvolumens, das gegebenenfalls mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums um bis zu 5 v.H. überschritten werden darf.

§ 4 Funktions-Leistungsbezüge

Die Dekaninnen und Dekane erhalten für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 7 % der Besoldungsgruppe W 3.

§ 5 Forschungs- und Lehrzulagen

- (1) Die Entscheidung über die Gewährung und die Höhe von Forschungs- und Lehrzulagen trifft die Präsidentin oder der Präsident auf Antrag der Professorin oder des Professors. In den Anträgen der Professorin oder des Professors ist darzulegen, dass die Voraussetzungen des § 8 der Landesverordnung sowie des § 21 LBesG gegeben sind. Dies betrifft u.a. folgende Voraussetzungen:
 - a) Der Bewilligungsbescheid eines privaten Drittmittelgebers muss die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage und deren Höhe enthalten.

- b) Die Kosten des Forschungs- und Lehrvorhabens müssen gemäß Bewilligungsbescheid vollständig gedeckt sein.
 - c) Das gesamte Drittmittelvorhaben ist über die Konten der Hochschule abzuwickeln. Die Forschungs- und Lehrzulage wird erst ausbezahlt, wenn die Zuwendungen des privaten Drittmittelgebers auf dem Konto der Hochschule eingegangen sind.
- (2) Die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen erfolgt im Hinblick auf Laufzeit und Höhe des abgeschlossenen Drittmittelvertrages.
 - (3) Die Forschungs- und Lehrzulage darf jährlich die Höhe des Jahresgrundgehalts des*der Antragstellers*in nicht überschreiten und wird maximal bis zu der vom privaten Drittmittelgeber bestimmten Höhe abzüglich evtl. durch das Drittmittelvorhaben bedingter hochschulinterner Aufwendungen gewährt.

§ 6 Menschen mit Behinderung

Bei der Bewertung der individuellen Leistung von Professor*innen mit Behinderungen im Rahmen der Gewährung von Leistungsbezügen, ist eine Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit angemessen zu berücksichtigen.

§ 7 Geschlechtsspezifische Auswirkungen

Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen über Leistungsbezüge im Sinne von § 2 der Landesverordnung sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten.

§ 8 Übergangsvorschrift und Inkrafttreten

- (1) Zielvereinbarungen zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen, deren Ziele gemäß der Teilgrundordnung der Hochschule Ludwigshafen für die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen vom 26.05.2015 vergeben wurden, werden bis in ihrer jeweiligen Laufzeit beendet. Die in diesem Rahmen erbrachten Ziele werden als Maßstab für eine Entfristung der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen heran gezogen.
- (2) Diese Teilgrundordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ludwigshafener Hochschulanzeiger in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Teilgrundordnung der Hochschule Ludwigshafen für die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen vom 26.05.2015 außer Kraft.

Ludwigshafen, 03.08.2022

gez. Prof. Dr. Gunther Piller
Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Impressum:

**Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hwg-lu.de
Internet: www.hwg-lu.de

Die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Gunther Piller gesetzlich vertreten.

Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen, Prof. Dr. Gunther Piller